Gemeinde Kall Der Bürgermeister	Vorlagen-Nr. 218/2025	öffentliche Sitzung
Vorlage erstellt: 12.08.2025	Federführung: 1.1	TL: Frau Emons SB: Frau Kratz

Mitzeichnung durch:	Bürgermeister	Allg. Vertreter
Teamleiter/in	Sachbearbeiter/in	Kämmerer, wenn haushaltsrechtl. Auswirkungen:

Haushaltsmäßige Auswirkungen:

X Vorlage berührt nicht den Haushalt.

Mittel verfügbar bei — Euro

über-/außerplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen erforderlich bei — Euro
Deckung erfolgt durch

Freiwillige Leistung der Gemeinde

Gremium	**Termin**	
Rat	04.11.2025	beschließend

Benennung der Ausschussvorsitzenden und der stellv. Ausschussvorsitzenden durch die Fraktionen

Beschlussvorschlag:
Von den Fraktionen/Fraktionsgemeinschaften werden folgende Ausschussvorsitzende und Stellvertreter/innen benannt:

Fraktion / Listengemeinschaft	Ausschuss	Vorsitzende/r	Stellv. Vorsitzende/r
SPD, FDP	Rechnungsprüfungsausschuss	Lemke, Vincent	Döhler, Jörg
CDU, SPD	Wahlprüfungsausschuss	Linden, Brian	Pütz, Dieter
CDU	Ausschuss für Schule, Soziales und Generationen	Spilles, Bert	Frauenrath, Willi
FDP, SPD	Bauausschuss	Dr. Wolter, Manfred	Nowald, Fabian
FDP, SPD	Ausschuss für Entwicklung, Umwelt, Digitalisierung und öffentl. Sicherheit	Müller, Thomas	Lemke, Vincent

Sachdarstellung:
Das Verfahren für die Verteilung der Ausschussvorsitze richtet sich nach § 58 Absatz 5 der Gemeindeordnung NRW, wonach zwei alternativ anzuwendende Verfahren vorgesehen sind: das Einigungsverfahren (Abs. 5 Satz 1) und das Zugreifverfahren (Abs. 5 Satz 2 bis 4), das nur zur Anwendung gelangt, wenn eine Einigung nicht zustande kommt.

Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder (Einigungsverfahren). Sachkundige Bürger/innen können daher nicht Ausschussvorsitzende sein.

Im Rahmen des Einigungsverfahrens bleibt die Stimme des Bürgermeisters unberücksichtigt (§ 40 Abs. 2 Satz 6 GO).

Am Einigungsverfahren sind alle Fraktionen des Rates zu beteiligen.

Kommt eine solche Einigung nicht zustande, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen (Zugreifverfahren). Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Das Urteil des BVerwG vom 10.12.2003 über das Verbot von Listenverbindungen findet hier keine Anwendung; demnach sind Listenverbindungen hier ausdrücklich zugelassen.
Die einzelnen Fraktionen können sich daher auch bei der Wahl der Ausschussmitglieder und bei der Besetzung der Ausschussvorsitze zu Listenverbindungen zusammenschließen. Allerdings gelten für Listenverbindungen bei Ausschussbesetzungen die einschränkenden Vorgaben des Bundesverwaltungsgerichts aus einem Urteil vom 10.12.2003 (sog. Tönisvorst-Urteil). Demnach ist eine Listenverbindung bei der Ausschussbesetzung nur dann zulässig, wenn sie unter Beachtung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat erfolgt und nicht zum Nachteil einer anderen Fraktion geht, die nicht an der Listenverbindung beteiligt ist. Das bedeutet, dass grundsätzlich eine Verschiebung von Ausschusssitzen zwischen den beteiligten Fraktionen der Listenverbindung stattfinden kann, wobei im Endergebnis jedoch das Erfordernis der Spiegelbildlichkeit dazu führen wird, dass eine Abweichung gegenüber den an der Listenverbindung nicht Beteiligten als unzulässige rein taktische Absprache zu werten sein wird.
Das Tönisvorst-Urteil betrifft also nur den Sonderfall einer Listenverbindung, bei der es darum geht, durch ein erst nach der Kommunalwahl vereinbartes „Ad-hoc-Bündnis“ eine bessere Reststimmenverwertung zu erreichen und so einen mathematischen Vorteil bei dem anschließenden Verteilungsverfahren zu gewinnen. Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht klargestellt, dass die Verbindung von mehreren Fraktionen zu einer Zählgemeinschaft nicht lediglich dazu dienen darf, einen zusätzlichen Sitz im Ausschuss zu erlangen. Solche Listenverbindungen sind nach der Rechtsprechung unzulässig.

Der Bürgermeister ist nicht Mitglied einer Fraktion. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden (§ 58 Abs. 5 GO).

Auf den Haupt- und Finanzausschuss sowie auf den Wahlausschuss findet das Zugreifverfahren keine Anwendung. Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt per Gesetz der Bürgermeister (§ 57 Abs. 3 GO NRW). Der/die stellvertretende Vorsitzende wird vom Hauptausschuss selbst aus seiner Mitte gewählt. Vorsitzender im Wahlausschuss ist per Gesetz der Wahlleiter und der stellvertretende Wahlleiter (§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz).
Für den Umlegungsausschuss bestellt der Rat lediglich Vertreter/innen, keine Ausschussvorsitzenden.